



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

1. Der Ausnahmezustand. § 11

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

sischen und friesischen Tripartitio finden wir bei keiner von beiden. Das m. E. zutreffende Ergebnis der Vergleichung geht dahin, daß die Standesgliederung sich in England selbständig entwickelt hat⁴⁵⁾ und keinen Rückschluß auf die Heimat gestattet.

Auf Grund dieser Erwägungen halte ich alle drei Schlußfolgerungen, die Lintzel aus der Übereinstimmung der Zahlen ziehen will, nicht für beweiskräftig. Bei der ersten fehlt jede Übereinstimmung, bei der zweiten ist die Übereinstimmung unsicher und sie würde im Falle des Bestehens keinen Beweis erbringen. Im dritten Falle fehlt sowohl Übereinstimmung als Schlüssigkeit.

Dritter Abschnitt.

Das Problem der Verdreifachung.

A. Allgemeine Erwägungen.

1. Der Ausnahmestand.

§ 11.

1. Als allgemeine Gründe für meine Annahme einer einstweiligen Verdreifachung habe ich oben angeführt 1. die Verdreifachung der Bußen durch den für Friesland bekundeten Ausnahmestand, 2. die Beobachtung, daß das gemeindeutsche Wergeld der Altfreien genau ein Drittel der streitigen Zahl erreicht und 3. die Beobachtung, daß das höchste Wergeld des Sachsenspiegels fast genau ein Drittel der streitigen Zahl beträgt.

2. Die Lex Frisionum (Aachen 802) zeigt folgendes Bild⁴⁶⁾. Aufgezeichnet sind die volksrechtlichen Bußen für vorsätzliche Taten,

45) Es ist von alters üblich, den keorl der Angelsachsen dem Gemeinfreien und daher dem Altfreien des Kontinents gleichzustellen. Aber diese Gleichstellung scheint mir nicht gesichert zu sein. Manche Anhaltspunkte sprechen dafür, daß ein weiterer Standesbegriff vorliegt, der Altfreie und höhere Libertinen zusammenfaßt. Das würde die Annahme bedingen, daß die Übersiedlung frei gestellter Erobererscharen verschiedener Abkunft die Strenge der genealogischen Gliederung beseitigt hat. Eine Parallele würde Island bieten. In Island sind die Standesunterschiede der norwegischen Heimat außerordentlich vereinfacht worden (Maurer, Altnordische Rechtsgeschichte IV S. 167 ff.). Namentlich ist der rechtliche Unterschied zwischen den Altfreien und den Freigelassenen, der im norwegischen Rechte eine so überaus große Bedeutung hatte, in Island in Wegfall gekommen (Maurer a. a. O. S. 184 ff. und S. 196, 197).

46) Vgl. Entstehung der Lex Frisionum 1927 S. 66 ff.

umgerechnet in die neue Goldmünze Karls. Aber in der Lex selbst wird vorausgesetzt, daß infolge eines königlichen Bannbefehls die aufgezeichneten Bußen bei vorsätzlicher Begehung in dreifacher Höhe zu zahlen waren. Dieser Widerspruch zwischen den Ziffern des Gesetzes und den geschuldeten Leistungen erklärt sich nur dadurch, daß mit einem alsbaldigen Aufhören der Verdreifachung sicher gerechnet wurde. Da das Gesetz selbst für die Dauer bestimmt war, so wurde verständigerweise von dieser zeitweisen Erhöhung abgesehen⁴⁷⁾. Das Gesetz beweist dadurch, daß zur Zeit seiner Aufzeichnung (802) in Friesland ein Ausnahmezustand Geltung hatte, ein Zustand eines zeitweilig, aber nicht für die Dauer erhöhten Friedens, wie etwa bei uns auf manchen Gebieten während des Weltkrieges. Die Ursache dieser Maßregel ist verständlich. Sie gehört zu den harten Verordnungen, mit denen Karl die immer wiederkehrenden Empörungen gegen die fränkische Herrschaft bekämpfte. Das Bestehen des Ausnahmezustands wird bekundet. Aber die Einzelheiten entziehen sich unserer Kenntnis. In zeitlicher Hinsicht läßt sich nur feststellen, daß der Ausnahmezustand 802 bestand. Wann das Banngebot erlassen wurde, ob es von vornherein befristet war oder aber zeitweilig aufgehoben und bei neuen Empörungen wieder erlassen wurde und wann der Ausnahmezustand endgültig aufhörte, darüber erfahren wir nichts. Als Inhalt wird bekundet, die Verdreifachung bei vorsätzlichen Delikten zugunsten aller drei Stände. Ob sich das Edikt auf die Verdreifachung beschränkte oder zugleich Bannbußen und Leibesstrafen androhte, läßt sich aus der Lex Frisionum nicht erkennen⁴⁸⁾.

5. Die Ursache für den Erlaß dieses Banngebotes kann, wie gesagt, nur in den Empörungen gegen die Frankenherrschaft gesehen werden. Diese Ursache war bei den Sachsen sicher in demselben, wahrscheinlich aber in größerem Umfange gegeben als bei den Friesen. In den Schilderungen der Sachsenkämpfe Karls sind

47) Wenn wir es unternommen hätten, während des Weltkrieges unsere Gewerbeordnung für die Dauer, also auch für den kommenden Frieden neu abzufassen, so würden auch wir die Kriegsverordnungen nicht in dieses neue Gesetz hineingearbeitet haben.

48) In der Präzeptumsstelle (o. Anm. 22) erscheinen als Folgen des Zuwiderhandelns gegen den königlichen Friedensbefehl 1. Verdreifachung der Bußen, 2. Zahlung des Königbanns und 3. Verlust der Hand. Alles als Folge einer einfachen Pfandkehrung. Nur das Bestehen eines Ausnahmezustandes kann diese außerordentliche Härte erklären.

es die Sachsen, die überall im Vordergrund stehen. Die Friesen werden nur gelegentlich als Mitläufer erwähnt. Schon die so viel größere Volkszahl des Sachsenstammes ließ ihre Befriedung als dringender erscheinen wie die Niederhaltung der Friesen. In den Berichten erscheinen schlechthin die Sachsen als diejenigen, gegen welche Karl Maßregeln der Niederhaltung trifft. Von einer Sonderbehandlung der Friesen hören wir nichts. Daraus habe ich gefolgert, daß eine so tiefgreifende Maßregel der Befriedung, wenn sie in Friesland bestanden hat, auch in Sachsen durchgeführt worden ist. Ich halte es für ausgeschlossen, daß die Mitläufer in dieser Hinsicht strenger behandelt wurden als die Haupttempörer.

4. Die Lex Saxonum ist zugleich mit der Lex Frisionum aufgezeichnet worden, also während der Geltung des Ausnahmezustandes. Aber sie ist viel weniger überlegt und sorgfältig abgefaßt als das Nachbargesetz. Dementsprechend haben die Sachsen sich in ihren Bußangaben anders als die Friesen nicht auf die Dauernormen beschränkt, sondern sie haben, wenn auch vielleicht nicht überall, „das Kriebsrecht mithineingearbeitet“ und in ihrer Bußordnung die effektiv zu leistenden, die verdreifachten Bußen aufgezeichnet. Es ist ein alter, wenn auch verständlicher Irrtum, daß die Wergelder, die die Lex Saxonum den Edelingen gibt, in ihrer Höhe alle Wergelder übertreffen. Es ist ein Irrtum, denn für den ostfriesischen Edeling z. B. war zu derselben Zeit genau derselbe Betrag zu bezahlen. Nur die Ausdrucksweise ist eine andere. Die Lex Frisionum gibt die volksrechtliche Zahl (die *simpliciter compositio*) und rechnet in Vollsillingen der neuen schweren Goldmünze. Die Lex Saxonum gibt die bannrechtliche, verdreifachte Zahl (die Effektivbuße) berechnet in den alten leichten Trienten⁴⁹⁾. Auf meine Ausführungen hat Brunner geantwortet, daß der friesische Ausnahmezustand nur meine Hypothese sei und daß er im Falle des Bestehens „gar nichts bedeuten würde“⁵⁰⁾. Lintzel hat voll zugestimmt⁵¹⁾. Diese kategorische Verneinung jeder Bedeutung

49) Die Lex Frisionum gibt als *simpliciter compositio* an $106 \frac{2}{3}$ sol. Das sind schwere Vollsillinge der neuen Goldmünze. Sie ergeben 320 schwere Triente, die nach dem Verhältnisse 2 : 3 an die Stelle von 480 leichten Trienten getreten sind. Vgl. Entstehung der Lex Frisionum S. 84 ff., S. 108 ff., S. 110 ff. Dreimal 480 leichte Triente ergibt 1440 leichte Triente, also denjenigen Betrag, den die Lex Saxonum enthält.

50) Ständeproblem ZRG 23 S. 230.

51) Stände S. 26 oben.

kann ich nur als polemische Entgleisung bewerten. Wer an das Bestehen des Ausnahmezustandes in Friesland nicht glaubt, wird ihn auch für Sachsen nicht gelten lassen. Aber wer sich davon überzeugt hat, daß nicht eine bloße Vermutung vorliegt, sondern daß das Bestehen in Friesland erwiesen ist, der muß auch die Bedeutung für das sächsische Problem anerkennen. Nur hinsichtlich des Grades der Erkenntniswirkung bleibt für subjektive Verschiedenheiten Raum.

2. Das gemeindeutsche Wergeld.

§ 12.

1. Die Rechtshistoriker, die sich an der Ständekontroverse beteiligten, waren in der Annahme ziemlich einig, daß das Wergeld der Altfreien (Gemeinfreien) in den älteren Volksrechten eine im allgemeinen übereinstimmende Höhe hatte, in einem gewissen hohen Wergeldniveau stand. Die oberdeutschen Stämme gaben als Privatbuße 160 Schillinge (leichte Vollschillinge). Dieselbe Zahl wird in Tit. 36 der Lex Ribuarica dem Friso und dem Saxo zugebilligt. Daraus wurde geschlossen, daß auch der sächsische Altfreie dieses Wergeld gehabt hatte und es wurde versucht dieses Wergeld bei dem einen oder dem anderen der beiden Stände wiederzufinden, um ihn dadurch als Altfreien zu bestimmen⁵²).

2. Wenn wir aus anderen Gründen als festgestellt ansehen, daß in Sachsen die Edeling und nicht die Frilinge den Stand der Altfreien bildeten, so können wir diese Gleichung umkehren, um auf Grund dieser Erkenntnis das volkrechtliche Wergeld des sächsischen Edelings zu bestimmen. Die oben erwähnten 160 Vollschillinge ergeben 480 leichte Triente. Diese leichten Triente sind es, die uns in der Lex Saxonum als kleinere Schillinge begegnen. Somit sind die 160 Vollschillinge genau ein Drittel der in der Lex Saxonum angegebenen Zahl von 1440 sol. Daraus ergibt sich, daß in der Lex Saxonum das volkrechtliche Wergeld ebenso verdreifacht ist wie in der Lex Frisionum.

3. Lintzel mußte auf Grund seiner allgemeinen Auffassung der deutschen Stammesrechte und ihrer gegenseitigen Beziehung diese Gleichung ablehnen. Voraussetzung ist ja das Bestehen eines gleichartigen Standes der Altfreien bei den verschiedenen deutschen

⁵²) Vgl. zuletzt Übersetzungsprobleme S. 109 und die Angaben bei Lintzel S. 45 ff.